

Heike Anger Berlin

Legal Tech, also automatisierte Rechtsberatung, kennen Verbraucher vor allem durch Internetportale wie „flightright.de“ für Fluggastenschädigungen oder „wenigermiete.de“ für die Durchsetzung der Mietpreisbremse, aber auch durch Plattformen für die Überprüfung von Bußgeldern. Die Betreiber machen hier in einfach gelagerten Rechtsfällen massenweise Forderungen geltend, für die einzelne Bürger wohl kaum ein Gerichtsverfahren auf sich genommen hätte. Für die Verbraucher ist das komfortabel, rechtlich bewegen sich solche Plattformen bislang aber häufig in einer Grauzone.

Die Justizministerkonferenz hat nun einen Bericht zu Legal Tech beschlossen, der dem Handelsblatt vorliegt. Demnach sollen Legal-Tech-Portale, die eine individualisierte rechtliche Prüfung bieten, nur von Rechtsanwälten oder Rechtsanwalts-gesellschaften betrieben werden dürfen. „Wir verteidigen das Rechtsanwaltsmonopol“, sagte der zuständige Berliner Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) dem Handelsblatt.

Legal-Tech-Anwendungen seien vielgestaltig und könnten sich auf alle Rechtsbereiche beziehen, heißt es in dem Bericht, der am Mittwoch bei der Frühjahrskonferenz der Justizminister in Lübeck-Travemünde gebilligt wurde. Deswegen liege es nahe, „den Betrieb von Legal-Tech-Portalen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, der Rechtsanwaltschaft vorzubehalten“.

Der Gesetzgeber habe aus guten Gründen enge Grenzen dafür gesetzt, wer Rechtsdienstleistungen erbringen dürfe. Dies solle den Verbraucher, der Rechtsrat suche, vor unqualifizierten Angeboten schützen. „Dieser Verbraucherschutz muss auch bei Legal-Tech-Produkten gesichert werden“, betont der 120-seitige Bericht.

Derzeit sind viele Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen zugelassen, weil das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen verbietet.



Bericht

Rechtsberatung ist Sache der Anwälte

Länder-Justizminister fordern eine Einzelfallprüfung, ob Legal-Tech-Portale die zulässigen Grenzen überschreiten.

Dazu laufen viele Gerichtsprozesse. So wird in der kommenden Woche vor dem Bundesgerichtshof die Frage verhandelt, ob das als Inkassounternehmen registrierte Portal „wenigermiete.de“ unzulässig handelt. Die Plattform versucht auf Grundlage der Mietpreisbremse, für ihre Nutzer eine Reduzierung der Miete zu erreichen und bereits zu viel bezahlte Miete beim Vermieter zurückzuerlangen. Doch liegt damit der Schwerpunkt der Tätigkeit nicht bereits auf der Rechtsberatung, was unzulässig

wäre? Das sah zumindest die Berliner Anwaltskammer so und klagte.

Der Bericht der Länder-Justizminister stellt hierzu nun klar, dass Internetportale auch künftig als Inkassounternehmen registriert werden könnten, sofern sich ihr Angebot nur auf eine „schematische Rechtsanwendung“ beschränke. Das wäre etwa beim reinen Ankauf von Forderungen der Fall.

Im Ergebnis sei danach für jedes Internetportal und jedes Legal-Tech-Produkt im Einzelfall zu überprüfen, ob die digitalisierte erbrachte Dienst-

Passagiere am Flughafen: Spezialisierte Portale bieten Fluggästen an, ihre Ansprüche bei Verspätungen durchzusetzen.

leistung eine individualisierte „rechtliche Prüfung“ und damit eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung beinhalte, die über eine bloß schematische Rechtsanwendung hinausgehe, heißt es in dem Bericht.

Fremdbeteiligung könnte ermöglicht werden

Die FDP hatte jüngst einen Gesetzesentwurf vorgelegt, um die automatisierte Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ausdrücklich zu erlauben. Der Vorstoß der Justizminister legt nun das Gegenteil nahe: Die Vielfalt der möglichen Legal-Tech-Rechtsdienstleistungen stehe neuen Erlaubnistatbeständen entgegen. Zudem gebe es im deutschen Rechtsberatungssystem bislang keinen „allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft“.

Der Bericht zeigt aber Handlungsbedarf auf. Demnach gibt es einen Grund dafür, dass Legal-Tech-Portale nicht unmittelbar selbst von Rechtsanwalts-gesellschaften betrieben werden: das Verbot von reinen Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwalts-gesellschaften. Dieses Verbot diene der Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit, heißt es in dem Bericht. Für die „kostenintensive“ Entwicklung von Legal-Tech-Portalen bräuchten Anwälte aber Kapitalgeber. Diese wollten für ihren Kapitaleinsatz jedoch eine Gegenleistung, und zwar in Form einer Beteiligung an der Legal-Tech-Betreiber-gesellschaft.

„Die Gründung einer Rechtsanwalts-gesellschaft zum Betrieb eines Legal-Tech-Portals scheidet in diesem Fall aufgrund des Fremdbeteiligungsverbots aber aus“, stellt der Bericht fest und fordert: „Damit ist zu klären, ob den Entwicklungen im Internet durch eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts Rechnung getragen werden kann.“ Das Fremdkapitalverbot könnte also gelockert werden.

Dirk Behrendt

„Wir verteidigen das Rechtsanwaltsmonopol“

Der Berliner Justizsenator über Legal Tech, Scharlatane und das Geschäftsmodell von flightright.de & Co.

Unter der Leitung des Berliner Justizsenators Dirk Behrendt hat eine Arbeitsgruppe der Länder-Justizminister zwei Jahre lang Legal Tech unter die Lupe genommen. Nun liegt der Bericht vor.

Herr Behrendt, zu Legal Tech zählen vor allem Internetportale, etwa flightright.de für Fluggastenschädigungen. Welche Probleme gibt es denn bei diesen Angeboten?

Bei den Schwierigkeiten sind vor allem Haftung und Datenschutz zu nennen, aber auch der Schutz der Verbraucher. Derzeit haben wir Anbieter, bei denen häufig Rechtsanwälte beteiligt sind, deren Lauterkeit nicht in Zweifel zu ziehen ist. Aber wir müssen uns auch für die Fälle wappnen, in denen sich Scharlatane breit machen wollen. Wir haben mit Fakeshops schon viel Betrug im Internet. Auch Rechtsdienstleistungen können mit betrügerischer Absicht an-

geboten werden. So etwas muss von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt werden.

Viele Legal-Tech-Anbieter sind als Inkassounternehmen zugelassen, weil die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen verboten ist. Ist das eine Umgehung?

Wir sollten abwarten, was der Bundesgerichtshof in der kommenden Woche entscheidet. Dann wird im Falle von „wenigermiete.de“ entschieden, ob eine als Inkassounternehmen eingetragene Gesellschaft sich von einer Mietpartei Ansprüche aus dem Mietverhältnis abtreten lassen und diese dann gegenüber dem Vermieter geltend machen darf oder ob das eine unerlaubte Rechtsdienstleistung darstellt. Danach wissen



wir, ob gesetzlicher Handlungsbedarf besteht.

Die Arbeitsgruppe plädiert dafür, „nicht erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen durch Legal-Tech-Angebote der Rechtsanwaltschaft vorzubehalten“. Also haben Sie sich schon festgelegt.

Wir verteidigen das Rechtsanwaltsmonopol, ja. Das heißt, reine Inkassotätigkeiten wären unproblematisch, also der Ankauf von Forderungen. Ebenso die Online-Vermittlung von Anwälten oder Rechtstipps. Aber wenn es rechtsberatend wird, also auch um die Durchsetzung und Abwehr von Rechten gegenüber Dritten geht, dann dürfen das nur Rechtsanwälte machen. Und das nur in der Form, die das Gesetz vorsieht, also zum Beispiel als Anwalts-

GmbH. Es reicht also nicht, wenn ein Anwalt bei einem Legal-Tech-Anbieter beschäftigt ist oder Gesellschafter wird.

Ist das nicht innovationsfeindlich? Ich persönlich bin offen, darüber nachzudenken, ob das noch zeitgemäß ist. Aber das ist noch Zukunftsmusik.

Die Internetportale übernehmen doch eine wichtige Funktion. Der Bürger kommt einfach zu seinem Recht.

Das stimmt. Bei kleinen Streitwerten haben wir es mit „rationalem Desinteresse“ zu tun. Es lohnt sich wirtschaftlich einfach nicht, für eine Hundert-Euro-Forderung einen Anwalt zu beauftragen und das Gericht zu bemühen. Da entstehen vielfache Kosten. Die Internetportale setzen genau da an und bieten für Massengeschäfte Zugang zu Recht.

Die Fragen stellte **Heike Anger**.